OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651860/2/WP

Datum:
Linz, 10. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E W, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2020, GZ: FE-734/2020, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 20. August 2020 schränkte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (bB [belangte Behörde]) die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei (bP) unter Auflagen (Tragen einer geeigneten Brille oder geeigneter Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen) ein. Begründend stützt sich die bB auf das eingeholte amtsärztliche Gutachten.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP Beschwerde. Im Wesentlichen begehrt die bP die Auflagen zu streichen, da diese nicht im Zusammenhang mit ihrem ursprünglichen Begehren (Eintragung Beinprothese) stünden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der bP nicht beantragt.

2. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) am 9. Oktober 2020 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die bP ist im Besitz einer uneingeschränkten, unbefristeten Lenkberechtigung der Klasse B [Auszug Führerscheinregister, ON 20].

1.2. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 4. Juni 2020 der bB wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend stützt sich die bB auf – von der bP vorgelegte – Befunde, wonach die bP an einer „Posttraumatischen OSG-Arthrose links“ nach einer Operation am linken Sprunggelenk leide [Bescheid, ON 28ff].

1.3. Am 14. August 2020 unterzog sich die bP einer amtsärztlichen Untersuchung und gab auf einem – von ihr selbst unterfertigten – Fragebogen an, Kontaktlinsen / Brille sowie eine Arm- / Beinprothese zu tragen [Fragebogen, ON 36]. In der fachärztlichen Stellungnahme kommt der Facharzt für Orthopädie zu dem Ergebnis, es „besteht aufgrund obiger Diagnose keine Einschränkung beim Lenken eines KFZ, unabhängig von Automatik oder Manualgetriebe. Kuppeln ist dezidiert uneingeschränkt möglich“ [Fachärztliche Stellungnahme, ON 37].

1.4. Im amtsärztlichen Befund kommt der Amtsarzt hinsichtlich Visus zu folgender Feststellung: „Gruppe 1 Visus naturalis beidäugig 0,3, Visus mit Korrektur 0,8“ [Protokoll über die amtsärztliche Untersuchung am 14. August 2020, ON 38f].

1.5. Im abschließenden Gutachten kommt der Amtsarzt zu dem Schluss, „aus amtsärztlicher Sicht [ist] die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B auszusprechen,das Tragen der Brille vorausgesetzt“ [amtsärztliches Gutachten vom 18. August 2020, ON 40].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Insbesondere die Feststellungen betreffend der Pflicht zum Tragen einer Brille werden von den eigenen Angaben der bP bestätigt. Im Übrigen beruht der festgestellte Sachverhalt auf einem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsarztes der bB, insbesondere ist der Amtsarzt auf das Vorbringen der bP hinsichtlich des „Anlaufens“ der Brille beim Sehtest in seiner ergänzenden Stellungnahme nachvollziehbar eingegangen (Stellungnahme, ON 49).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit […] die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

1.2. Gemäß § 6 Abs 1 Z 6 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt: mangelhaftes Sehvermögen.

1.3. § 7 Abs 2 Z 1 lit a FSG-GV lautet: Das im § 6 Abs 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird: ein Visus mit oder ohne Korrektur für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5.

2.1. Der Amtsarzt der bB hat bei der bP festgestellt, dass diese beidäugig einen Visus naturalis von 0,3 erreicht und aus diesem Grund das Tragen einer Brille erforderlich ist. Gemäß § 7 Abs 2 Z 1 lit a FSG-GV liegt mangelhaftes Sehvermögen und damit ein Mangel der gesundheitlichen Eignung für das Lenken

von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 vor, wenn der Visus mit oder ohne Korrektur nicht mindestens 0,5 erreicht.

2.2. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Lenkberechtigung der bP mit den entsprechenden – auf dem Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens beruhenden – Auflagen einschränkt.

Das Vorbringen der bP erweist sich somit als unbegründet und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil